

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft Bielefeld
ISIN-Code: DE0005878003
Wertpapierkennnummer (WKN): 587800

Erläuternder Bericht des Vorstandes der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und
Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)

GILDEMEISTER

Erläuternder Bericht des Vorstandes der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)

Nachfolgend werden die Angaben, welche gemäß § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB im Lagebericht bzw. im Konzernlagebericht der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft gemacht werden, erläutert.

Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB und erläuternder Bericht

Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bielefeld und hat stimmberechtigte Aktien ausgegeben, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) notiert sind.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft betrug zum 31. Dezember 2011 € 156.437.431,80. Es ist eingeteilt in 60.168.243 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von € 2,60 pro Stück.

Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine eigenen Rechte zustehen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 2, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Die Mori Seiki Co., Ltd., Nagoya (Japan), die insgesamt 20,10 % der Stimmrechte an der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft hält, hat sich verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft nicht auszuüben, soweit die Mori Seiki Co., Ltd., Nagoya (Japan), hierdurch die Hauptversammlung beherrschen würde.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 3, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Die Mori Seiki Co., Ltd., Nagoya (Japan), hat mit Schreiben vom 15. April 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft die Schwellen von 15 % und 20 % überschritten hat und zu diesem Tag 20,10 % beträgt.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten und zum 31. Dezember 2011 bestanden oder zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erläuterung bestehen, sind der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft nicht bekannt.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 6, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind in den §§ 84 und 85 AktG sowie in § 31 MitbestG geregelt. Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Nach § 31 Abs. 2 MitbestG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann die Bestellung gemäß § 31 Abs. 3 MitbestG in einer zweiten Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen erfolgen. Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit maßgeblich ist. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen in dieser Abstimmung gemäß § 31 Abs. 4 MitbestG dann jedoch zwei Stimmen zu. Gemäß § 7 (1) der Satzung der GILDEMEISTER AG besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern. Darüber hinaus bestimmt § 7 (2) der Satzung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, dass der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder bestellt, ihre Zahl bestimmt und die Geschäftsverteilung regelt. Ferner kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden bestellen.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, gemäß § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit von Dreivierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals erfordert. Soweit die Änderung des Unternehmensgegenstands betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Mehrheit vorsehen. Die Satzung der GILDEMEISTER AG macht in § 15 (4) von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden können, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Nach § 10 (8) der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Satzungsänderungen werden nach § 181 Abs. 3 AktG mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Zuletzt wurde die Satzung in § 5 aufgrund einer Fassungsänderung, die vom Aufsichtsrat der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft beschlossen wurde, geändert.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 7, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Der Vorstand ist gemäß § 5 (3) der Satzung ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 13. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal € 21.332.376,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, hinsichtlich eines Teilbetrages von € 5.000.000,00, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen auszugeben und insoweit das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Bei Barkapitalerhöhungen kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, (i) um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue

Aktien zu gewähren, soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, (II) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten, sowie (III) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % nicht übersteigt.

In 2011 hat die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft von dieser Ermächtigung zweimal Gebrauch gemacht. Am 15. März 2011 hat der Vorstand der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals um € 11.851.320 durch Ausgabe von 4.558.200 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bareinlage zu erhöhen. Die 10 %-ige Kapitalerhöhung wurde unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre durchgeführt. Sämtliche neuen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung wurden von dem Kooperationspartner der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, der Mori Seiki Co., Ltd., Nagoya (Japan), zu einem deutlich über dem Börsenkurs liegenden Ausgabebetrag gezeichnet.

Darüber hinaus hat der Vorstand am 24. März 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals um weitere € 26.072.896,20 durch Ausgabe von 10.028.037 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bareinlage zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden den GILDEMEISTER-Aktionären im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots im Verhältnis 5:1 durch die Konsortialbanken zum Bezug angeboten.

Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 gegen Barleistung ausgegeben bzw. garantiert werden, ist das Grundkapital gemäß § 5 (4) der Satzung um € 37.500.00,00 durch Ausgabe von bis zu 14.423.076 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 jeweils zu bestimmenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Wandel- oder Optionsanleihen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 bis zum 31. März 2009 ausgegeben bzw. garantiert wurden und die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von ihrem Recht zur Wandlung Gebrauch machen bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten erfüllen und nicht bereits existierende Aktien oder die Zahlung eines Geldbetrags zur Bedienung eingesetzt werden.

Des Weiteren ist die Gesellschaft durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2010 bis zum 13. Mai 2012 ermächtigt, bis zu einem anteiligen Betrag von knapp 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, dies entspricht € 11.851.321,00, eigene Aktien zu erwerben. In der Zeit vom 26. August 2011 bis zum 31. Dezember 2011 hat die Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung insgesamt 1.805.048 eigene Aktien erworben. Die Ermächtigung beschränkt sich nunmehr auf den Erwerb von knapp 7 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, dies entspricht € 7.158.195,20 bzw. 2.753.152 Aktien.

Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder noch

besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels eines öffentlichen Angebots zur Abgabe eines solchen Angebots. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne je Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wurde durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2010 ferner ermächtigt, die aufgrund vorstehender oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch (i) einzuziehen, (ii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte zu veräußern, wenn der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, dem Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, (iii) gegen Sachleistung zu veräußern, (iv) zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen zu begeben sowie (v) an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen auszugeben und zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die Mitarbeitern der Gesellschaft und ihr verbundener Unternehmen sowie Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden. Ferner wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft eingeräumt wurden.

Die vorgenannten Ermächtigungen sollen die Gesellschaft unter anderem in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zur Verfügung zu haben und einem Verkäufer als Gegenleistung anbieten zu können.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 8, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Als wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, sind der neue syndizierte Kreditvertrag von 450.000 T € der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft zu nennen. Bei einem Kontrollwechsel (Erwerb von 30 % oder mehr der Stimmrechte) kann die Rückforderung des syndizierten Kredites gefordert werden. Die vereinbarten Bedingungen im Fall des Kontrollwechsels entsprechen den marktüblichen Vereinbarungen. Sie führen zudem nicht zur automatischen Beendigung

der genannten Vereinbarungen, sondern räumen unseren Vertragspartnern für den Fall des Kontrollwechsels lediglich die Möglichkeit ein, diese zu kündigen. Eine wirksame Kündigung des syndizierten Kreditvertrags durch die Banken kann zudem nur erfolgen, wenn mehr als 50 % der Anteile an den Fazilitäten kündigen möchten. Ein Einzelkündigungsrecht der Banken besteht erst, falls mehr als 50 % der Aktien an der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft übernommen werden.

Angaben nach § 289 Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB und erläuternder Bericht

Das übergeordnete Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung im Sinne einer Übereinstimmung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts bzw. des Jahresabschlusses und des Lageberichts für die AG mit allen einschlägigen Vorschriften sicherzustellen.

Wesentliche Merkmale und Erläuterung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist Teil des gesamten Internen Kontrollsystems (IKS) der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, das in das unternehmensweite Risikomanagementsystem eingebettet ist. Es umfasst die Organisations- sowie Kontroll- und Überwachungsstrukturen zur Sicherstellung der gesetzmäßigen Erfassung, Aufbereitung und Würdigung von unternehmerischen Sachverhalten und deren anschließende Übernahme in den HGB-Jahresabschluss und in den IFRS-Konzernabschluss der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft.

Die durch das Risikomanagement durchgeführten Analysen tragen dazu bei, Risiken mit Einfluss auf die Finanzberichterstattung zu identifizieren und Maßnahmen zur Risikominimierung einzuleiten. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem beinhaltet die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der (Konzern-) Rechnungslegung. Hierzu analysieren wir neue Gesetze, Rechnungslegungsstandards und andere Verlautbarungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Konzernweit relevante Regelungen kodifizieren wir in Richtlinien, wie beispielsweise dem Rechnungslegungshandbuch. Diese Richtlinien bilden gemeinsam mit dem konzernweit gültigen Abschlusskalender die Grundlage des Abschlusserstellungsprozesses. Die lokalen Gesellschaften sind für die Einhaltung der relevanten Regelungen verantwortlich und werden hierbei von dem Konzernrechnungswesen unterstützt und überwacht. Daneben existieren lokale Regelungen, die jeweils mit dem Konzernrechnungswesen abgestimmt werden. Dies umfasst auch die Einhaltung lokaler Bilanzierungsvorschriften. Die interne Revision überprüft die Effektivität der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen. Die Konsolidierung wird zentral durch das Konzernrechnungswesen durchgeführt. Im Bedarfsfall bedient sich GILDEMEISTER externer Dienstleister, zum Beispiel bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Die mit der Finanzberichterstattung betrauten Mitarbeiter werden regelmäßig geschult. Das Kontrollsystem umfasst sowohl präventive als auch aufdeckende Kontrollaktivitäten, zu denen Plausibilisierungen, die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip gehören. Zusätzlich tragen die durch

das Risikomanagement durchgeführten Analysen dazu bei, Risiken mit Einfluss auf die Finanzberichterstattung zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Minimierung einzuleiten.

Finanzwirtschaftliche Risiken entstehen unter anderem aus unseren internationalen Aktivitäten. Währungsbedingte Risiken sichern wir mit unserer Währungsstrategie ab. Die währungsbedingten Risiken schätzen wir angesichts der Absicherung als gering ein. Die wesentlichen Bestandteile der Finanzierung von GILDEMEISTER sind syndizierte Kredite, Schuldscheindarlehen sowie Forderungsverkaufsprogramme. Ein Zinsänderungsrisiko aus den Schuldscheindarlehen existiert nicht, da durch ein Sicherungsinstrument (Swap) eine Festzinsvereinbarung vereinbart wurde. Alle Finanzierungsverträge beinhalten die Vereinbarung, marktübliche Covenants einzuhalten. Würden Covenants nicht eingehalten, wozu es bei Abweichungen von der Planung kommen könnte, hätten die Banken das Recht, die Finanzierungsverträge zu kündigen. Die Liquidität von GILDEMEISTER ist ausreichend bemessen. Ein Risiko könnte aus dem zeitlichen Anfall von Zahlungen im Projektgeschäft entstehen. Der zugesagte Finanzierungsrahmen kann die heute erkennbaren möglichen zeitlichen Verschiebungen aufnehmen. Mögliche Schäden aus den finanzwirtschaftlichen Risiken belaufen sich insgesamt auf rund € 15 MIO für den Konzern bzw. € 10 MIO für die AG. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens ist gering.

Risiken hinsichtlich der Vermögenslage der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft ergeben sich im Wesentlichen durch die Bilanzierung und Bewertung der Finanzanlagen. Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die Werthaltigkeit der Finanzanlagen wird jährlich mit Hilfe der Ertragswertberechnung, die auf Planungsrechnungen der Beteiligungsgesellschaften basiert, ermittelt. Ein Abwertungsbedarf ergab sich aufgrund der ermittelten Werte zum Stichtag nicht. Für den Fall, dass die geplanten Ergebnisse nicht erreicht werden, kann eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich sein. Die derzeit vorliegende Planungsrechnung gibt keinen Anlass zu einer Wertminderung in 2011. Soweit aktive latente Steuern auf Verlustvorträge bzw. Zinsvorträge nicht wertberichtigt wurden, wird im Planungszeitraum von einer Nutzung dieser Steuerminderungspotentiale durch zu versteuernde Einkünfte ausgegangen. Sollte es zu höheren Steuernachforderungen als angenommen kommen oder die Nutzbarkeit von Verlust- und Zinsvorträgen nicht gegeben sein, könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GILDEMEISTER auswirken. Zudem besteht das Risiko von Steuernachforderungen aus laufenden Betriebsprüfungen. Insgesamt beziffern wir mögliche Schäden aus steuerlichen Risiken auf € 8 MIO für den Konzern bzw. € 6 MIO für die AG bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die Risiken sind somit beherrschbar und der Fortbestand des GILDEMEISTER-Konzerns ist aus heutiger Sicht nicht gefährdet.

Bielefeld, im März 2012

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
gez. Der Vorstand

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Gildemeisterstraße 60, D-33689 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 7144
Tel.: +49 (0) 52 05 / 74 - 0
Fax: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 81
info@gildemeister.com, www.gildemeister.com